

zwischen

und

Beihilfe-Partner AG

Lippstädter Weg 23

33142 Büren

(im folgenden „Auftraggeber“ genannt)

(im Folgenden „Vermittler oder Makler“ genannt)

wird folgende Versicherungsvermittlungsvereinbarung getroffen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Auftraggeber betraut den Makler mit der Vermittlung einer privaten Krankenversicherung für Beihilfeberechtigte. Gegenstand der Vermittlungsleistung im Rahmen dieses Vertrages ist die sogenannte Tariföffnungsaktion, bei der jeder Beihilfeberechtigte bei den teilnehmenden Gesellschaften unabhängig von Vorerkrankungen oder Behinderungen mit einem pauschalen Risikozuschlag von 30% versichert werden kann. Der Vermittler ist nicht von einem Versicherungsunternehmen betraut und ausschließlich und allein im Interesse des Auftraggebers tätig.
2. Der Vermittler erhält für seine Vermittlungsleistung von dem Auftraggeber eine Provision. Er erhält für die Vermittlung keine Courtage, Provision, sonstiges Entgelt oder Zuwendungen von einem Versicherungsunternehmen.
3. Die im Rahmen dieses Vertrages zu erbringende Leistung ist die Versicherungsvermittlungsleistung einschließlich die mit dieser Leistung im Zusammenhang stehenden Annex-Tätigkeiten, insbesondere die im Zusammenhang mit der Versicherungsvermittlung stehende Beratung. Darüberhinausgehende weitergehende Beratung oder Betreuung sind im Spartenversicherermaklervertrag geregelt.
4. Der Vermittler berücksichtigt bei seiner Tätigkeit ausschließlich die zum Zeitpunkt der Vermittlung an der Tariföffnungsaktion teilnehmenden Versicherungsunternehmen.
5. Eine regelmäßige Eignungsprüfung gemäß §7c V VVG ist nicht geschuldet.

§ 2 Vergütung

1. Die Vergütung/Provision für die Vermittlungstätigkeit des Vermittlers beträgt pauschal 1.500 € pro Familieneinheit.
2. Der Vergütungsanspruch entsteht mit Abschluss dieser Versicherungsvermittlungsvereinbarung und verringert sich mit jedem Jahr, das der Vertrag in der Betreuung des Vermittlers verbleibt um 50,00 €.
Der Auftraggeber verzichtet bereits jetzt bezüglich eines sich ergebenden Vergütungsanspruchs auf die Einlegung der Einrede der Verjährung; im Gegenzug verzichtet der Vermittler auf seinen Vergütungsanspruch, sofern der Versicherungsvertrag zustande kommt und für mindestens 30 Jahre ab Versicherungsbeginn in der Betreuung des Vermittlers bleibt.
Der Vermittler verzichtet ebenfalls auf die Vergütung, wenn
 - a. der Versicherungsvertrag durch Wechsel zu einer anderen Gesellschaft mit Hilfe des o.g. Maklers beendet wird oder
 - b. für die in den Öffnungstarifen versicherten Personen Anspruch auf Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse entsteht
 - c. für alle in den Öffnungstarifen versicherten Personen die Voraussetzungen zur Versicherung in der privaten Krankenversicherung entfallen
3. Wenn die Durchführung des vermittelten Versicherungsvertrages unterbleibt, weil der Abschluss des entsprechenden Versicherungsvertrages einen „Mangel“ aufweist, der dem Vertrag von Anfang an oder rückwirkend die Wirksamkeit nimmt oder sie in der Schwebe hält, entfällt nachträglich der diesbezügliche Vergütungsanspruch.
4. Der Vergütungsanspruch des Vermittlers entfällt jedoch nicht, wenn
 - a. der Auftraggeber im Verhältnis zur Versicherung nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag seinen Antrag wirksam widerruft oder seine diesbezügliche Willenserklärung wirksam anfechtet
 - b. der vermittelte Vertrag, nachdem er wirksam und unwiderruflich zustande gekommen ist, auf einen anderen Vermittler übertragen wird. Als anderer Vermittler gelten auch digitale Versicherungsmanager wie z.B. Clark.de, das Check24-Versicherungscenter oder sonstige Versicherungsmanager-Apps, bei denen mehrere Versicherungsverträge gleichzeitig verwaltet werden können.

In diesen Fällen wird der Vergütungsanspruch sofort gem. § 2 dieses Vertrages fällig.

5. Soweit der Vermittler abweichend von § 1 Abs.1 einen Vertrag außerhalb der Öffnungsaktion im Sinne von § 1 Abs.1 vermittelt, hat der diesbezüglich keinen Vergütungsanspruch gegenüber dem Auftraggeber, sondern erhält gegebenenfalls von dem Versicherungsunternehmen eine Vermittlungsprovision (Courtage).

§ 3 Vollmacht

Die Vertretungs- sowie Erklärungs- und Informationsempfangsvollmachten des Vermittlers gegenüber und im Verhältnis zu den Versicherungsunternehmen ergeben sich aus der dem Auftraggeber in einer gesonderten Urkunde erteilten Vollmacht.

§ 4 Haftung

Für die schuldhafte Verletzung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten, z.B. aus §§ 60, 61 VVG, haftet der Makler gemäß § 63 VVG und § 98 HGB unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung.

§ 5 Aufrechnung

Der Auftraggeber kann gegenüber dem Vergütungsanspruch nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht, das auf einen Gegenanspruch gestützt wird, der nicht aus demselben Vertragsverhältnis stammt, ist ausgeschlossen.

§ 6 Vertragsdurchführung

Der Makler bedient sich zur Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Maklervertrag, insbesondere zur Durchführung der Vermittlung und Verwaltung der von ihm vermittelten und verwalteten Verträge, u.a. der FondsFinanz Maklerservice GmbH, Riesstraße 25, 80992 München sowie iwv Gesundheit & Vorsorge GmbH & Co KG, Am Hubengut 3, 76149 Karlsruhe. Diese Unternehmen fungieren als sog. Maklerpools.

§ 7 Rechtsnachfolge

Der Auftraggeber willigt bereits jetzt in eine etwaige Vertragsübernahme im Wege der Rechtsnachfolge (z. B. Verkauf des Geschäftsbetriebes des Maklers, Tod des Maklers) ein. Der Makler wird dem Auftraggeber eine evtl. geplante Rechtsnachfolge rechtzeitig mitteilen. Sofern der Auftraggeber hiergegen nicht innerhalb einer angemessenen Frist von vier Wochen nach Kenntnisnahme der Rechtsnachfolge widerspricht, ist der Rechtsnachfolger berechtigt, das Vertragsverhältnis fortzuführen.

§ 8 Anwendbares Recht/Schriftform

Dieser Vertrag wird in Deutschland unterzeichnet und unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen sowie alle künftigen Ergänzungen und alle Rechtshandlungen während seiner Durchführung bedürfen der Schriftform.

§ 9 Datenschutzrechtliche Einwilligung

- a) Der Auftraggeber willigt ein, dass seine personenbezogenen Daten, einschließlich Daten der besonderen Art (z.B. Gesundheitsdaten oder ggf. Gewerkschafts- und Parteien-Mitgliedschaft), sofern sie zur Begründung, Durchführung und Abwicklung des Maklervertrages oder zur Vertragsvermittlung und/oder der Vertragsdurchführung, die zur Erfüllung der Maklertätigkeit notwendig sind, erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen. Dies schließt ein, dass der Makler im Rahmen von Deckungsanfragen, Abschlüssen und Abwicklungen von Versicherungsverträgen Daten an Versicherer, Rückversicherer, Maklerpools, Versicherungsberater, technische Dienstleister (Betreiber von Vergleichssoftware oder Kundenverwaltungsprogrammen) oder sonstige Dienstleister übermitteln und empfangen kann. Die Übermittlung und der Empfang der Vertrags- und Leistungsdaten einschließlich Daten der besonderen Art (siehe oben) können dabei zwischen Makler und Versicherer über Maklerpools oder Dienstleister erfolgen. Diese Datenübermittlung führt zu keiner Änderung der Zweckbestimmung. Der Auftraggeber bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die am Datum der Unterzeichnung, aktuell gültige Datenschutzerklärung erhalten, gelesen und eingewilligt hat (EU-DSGVO) bzw. alternativ und aktuell jederzeit einsehbar unter: www.beihilfe-partner.de/datenschutzerklaerung.
- b) Soweit der Auftraggeber gesondert einwilligt, darf der Makler alle ihm vom Auftraggeber bekanntgegebenen personenbezogenen Daten des Auftraggebers darüber hinaus auch dazu nutzen, den Auftraggeber werblich über Produkte und Dienstleistungen zu informieren. Es kann sich dabei um inhaltliche Änderungen von bestehenden Verträgen, insbesondere

deren Verlängerung, Ausweitung und/oder Ergänzung, Produkte und Dienstleistungen von verschiedenen Anbietern, aber auch Dienstleistungen des Maklers selbst handeln. Die Information des Auftraggebers erfolgt per Post, nur sofern vom Auftraggeber ausdrücklich gewünscht, auch per E-Mail, Fax, SMS und/oder Telefon oder sonstigen Nachrichtendiensten (z.B. WhatsApp). Der Auftraggeber kann mit Wirkung für die Zukunft der vorgenannten Nutzung seiner Daten durch den Makler jederzeit widersprechen.

§ 10 Gesonderte datenschutzrechtliche Einwilligung:

Ich willige mit meiner folgenden Unterschrift außerdem in die Erhebung und Verwendung meiner personenbezogenen Daten zu meiner Information ein, wie vorstehend im Einzelnen beschrieben.

Per Email ☐ Ja ☐ Nein

Per Fax ☐ Ja ☐ Nein

Per Telefon ☐ Ja ☐ Nein

per SMS/sonstige Nachrichtendienste (z.B. WhatsApp) ☐ Ja ☐ Nein

§ 11 Sonstiges

Soweit hier nicht anders vereinbart gelten ansonsten die Regelungen gem. Spartenmaklerversicherungsvertrag und Vollmacht gem. §174 BGB.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber/in

Datum

Beihilfe-Partner AG
Lippstädter Weg 23 - 33142 Büren
Tel. 02951 - 972 43 63
Fax: 02951 - 964 99 90
Unterschriftsblatt der beihilfe-partner.de
www.beihilfe-partner.de